Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bescheinigung über

☐ **die Wählbarkeit**

☐ **das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit**

für die Wahl ☐ **der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters**

☐ **der Landrätin oder des Landrats**

☐ **des Gemeinderats oder des Kreistags**

in der Gemeinde / im Landkreis _____ am _____

Von der Bewerberin oder dem Bewerber oder ggf. von der beauftragten Person der Partei oder Wählergruppe auszufüllen.

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift		

☐ ist am Wahltag nach den heutigen Erkenntnissen **wählbar**
- ☐ nach Art. 21 Abs. 1 GLKrWG als **Kreisrätin oder Kreisrat**
- ☐ nach Art. 39 Abs. 1 GLKrWG als **berufsmäßige/r erste/r Bürgermeister/in** oder als **Landrätin oder Landrat**

☐ ist am Wahltag nach den heutigen Erkenntnissen **nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen**
- ☐ nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GLKrWG als **Gemeinderatsmitglied** oder als **Kreisrätin oder Kreisrat**
- ☐ nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GLKrWG als **erste/r Bürgermeister/in** oder als **Landrätin oder Landrat**

Datum

_____ (Dienstsiegel)

_____
Unterschrift der/des mit der Bescheinigung beauftragten Bediensteten

Ggf. von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Partei bzw. Wählergruppe _____ für mich diese Bescheinigung einholt.
(Kurzbezeichnung)

Datum

_____ _____
Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Hinweise:

1. Bescheinigung über die Wählbarkeit

a) Zuständig zur Ausstellung ist jede Gemeinde, in der die sich bewerbende Person eine Wohnung, die nicht Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h GLKrWO).

b) Eine Bescheinigung für Gemeindewahlen ist nur für das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters erforderlich, und auch nur dann, wenn die sich bewerbende Person keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

c) Für Landkreiswahlen ist die Bescheinigung immer erforderlich.

2. Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit

a) Zuständig ist die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung die letzte Wohnsitzgemeinde.

b) Die Bescheinigung darf für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal ausgestellt werden (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i GLKrWO).

c) Eine Bescheinigung für Gemeindewahlen ist nur erforderlich, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber in einer Gemeinde bewerben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat.

d) Für Landkreiswahlen ist die Bescheinigung immer erforderlich.

Beide Bescheinigungen können zusammen auf einem Formularblatt durch die Gemeinde erteilt werden, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz hat.